

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Rauhenebrach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende Satzung

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Rauhenebrach erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und die damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
 - a. Grabplatzgebühren
 - b. Leichenhausgebühren
 - c. Friedhofsunterhaltungsgebühren
 - d. Sonstige Gebühren

§ 2 Grabplatzgebühren

Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer der satzungsgemäßen Ruhefrist:

- | | |
|--|--------------|
| a. Für eine Familiengrabstätte mit Grabmalfundament | 400,00 Euro |
| b. Für eine Familiengrabstätte ohne Grabmalfundament | 370,00 Euro |
| c. Für eine Einzelgrabstätte mit Grabmalfundament | 200,00 Euro |
| d. Für eine Einzelgrabstätte ohne Grabmalfundament | 180,00 Euro |
| e. Für eine Urnengrabstätte | 200,00 Euro. |

§ 3 Allgemeine Regelungen zu den Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren sind für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (2) Für Grabstätten und Urnenröhren, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes freigegeben werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.
- (3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder Urnengrabstätte bei einer weiteren Beisetzung während des Laufes einer Ruhefrist, wird ein bis zum Ablauf der neu beginnenden Ruhefrist entsprechender Anteil der nach § 2 anfallenden Grabplatzgebühren erhoben.
- (4) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes ist die jeweilige Grabplatzgebühr zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes oder der Verlängerung gilt.

§ 4 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung der Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Leichenhaus und Aussegnungshalle | 30,00 Euro. |
| 2. Leichenhaus mit Kühlung, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer. 1 | 20,00 Euro. |
| 3. Nur der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier | 20,00 Euro. |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für den Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen, Beseitigung des Abraums und sonstiger Abfälle, Gießwasser und sonstige Arbeiten in den Friedhöfen der Gemeinde wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 10,- € je Grabstätte.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
 1. Für die Erlaubnis, gewerbliche Arbeiten auf einem gemeindlichen Friedhof ausführen zu dürfen 50,00 Euro.
 2. Für die Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen oder zur Entfernung eines Grabmales 25,00 Euro
 3. Für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts 10,00 Euro
 4. Für die Zulassung auswärts verstorbener Nichteinwohner zur Bestattung in einem gemeindlichen Friedhof 50,00 Euro.
- (2) Für sonstige Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde besondere Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen. Das für solche Leistungen zu erhebende Entgelt bestimmt sich in der Regel nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch Leistungen der Gemeinde, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Einrichtung, spätestens mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht erstmals am 1.1. des auf den Erwerb des Nutzungsrechtes folgenden Jahres und dann fortlaufend jeweils am 1.1. eines Jahres.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e. wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die ihr vorausgehenden notwendigen Verpflichtungen zu sorgen hat,
 - f. wer nach dem Kostengesetz die Kosten zu tragen hat,
 - g. wer sich der Gemeinde gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftrag Gebenden aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs und Bestattungsgebühren vom 24.04.2006 außer Kraft.

Rauhenebrach, 10.12.2010
Gemeinde Rauhenebrach
E b e r t
1. Bürgermeister

Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.01.2014